



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 15.07.2019

Störung einer Kundgebung in Rosenheim

Am 13.07.2019 war der Islamkritiker und Aufklärer in Rosenheim zu einer Kundgebung unter freiem Himmel eingeladen. Die Jusos aus Rosenheim mobilisierten für eine durch den Juso-Vorsitzenden angemeldete Gegenkundgebung über 40 mit den Jusos mehr oder weniger vernetzte Organisationen und brachten hierdurch gegen 16.00 Uhr ca. 150 Anhänger auf die Straße, was knappe vier Anhänger pro aufgebotener Organisation entspricht.

Zunächst war die Kundgebung am Max-Josefs-Platz angemeldet gewesen, bis die Stadt Rosenheim dies änderte: Am 08.07.2019 griff die Stadt Rosenheim womöglich mit folgender Ankündigung in die Versammlungsfreiheit ein: „Wir haben Mitteilung erhalten, dass gegen Ende der Woche das Tiefbauamt mit einer erforderlichen Baumaßnahme am Max-Josefs-Platz beginnt.“

Eine Durchführung der Versammlung ist daher vor dem Nepumuckbrunnen nicht möglich, da hier die Baustelleneinrichtung erfolgt“, <http://www.pi-news.net/wp-content/uploads/2019/07/B6.jpg>, und bewirkte durch diese Mail, dass der Kundgebungsanmelder seine Kundgebung nicht an dem von ihm angekündigten Veranstaltungsort Max-Josefs-Platz vornehmen konnte.

„Die Jusos Rosenheim haben bereits eine Gegendemonstration von 10.30 Uhr bis 16 Uhr mit etwa 150 Teilnehmern auf dem Max-Josefs-Platz angemeldet. Zudem wurde ein Zug vom Bahnhof zum Max-Josefs-Platz angekündigt.“ <https://www.innsalzach24.de/bayern/rechtspopulist-michael-stuerzenberger-kommt-nach-rosenheim-gegende-mo-bereits-angemeldet-12763600.html>

Zur Gegenkundgebung wurde u. a. mit folgendem Aufruf mobilisiert: „Kommt am 13. Juli um 10:30 Uhr zur Demonstration am Rosenheimer Bahnhof! Von dort aus werden wir gemeinsam zum Max-Josefs-Platz ziehen um Stürzenberger zu zeigen, was wir von ihm und seiner rassistischen Hetze halten!“ <https://nazifrei.rosenheim.tk/2019/07/06/sa-13-07-19-gemeinsam-gegen-rechte-hetze/>, früher: <http://rosenheim.nazifrei.blogspot.de/>

Diese Handlungen und weitere möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen sind auch den in den folgenden Fragen wiedergegebenen Videos zu entnehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Verhinderungsplanung
- 1.1 Wann informierte die Stadt Rosenheim die Polizei in der Stadt Rosenheim darüber, dass bezogen auf den 13.07.2019 „... gegen Ende der Woche das Tiefbauamt mit einer erforderlichen Baumaßnahme am Max-Josefs-Platz beginnt.“ (bitte diese Information als Kopie des Originals der Antwort der Anfrage beilegen)?
- 1.2 Welche Information erhielt die Einsatzleitung der Polizei für die Kundgebung am 13.07.2019 in Rosenheim über die „... erforderliche Baumaßnahme am Max-Josefs-Platz“ des Tiefbauamts der Stadt Rosenheim (bitte lückenlos auflisten, wie auch z. B. Informationen über Art und Umfang der Baumaßnahmen und die Rolle, die ein etwa 1,2 Meter hoher Kasten hinter dem Nepomukbrunnen bei diesen Baumaßnahmen spielte, benennen und den Informationsgeber, wie z. B. die Stadt Rosenheim, namentlich benennen)?

- 1.3 Welchen Einfluss hat die in Frage 1.2 abgefragte Information auf die Einsatzplanung, wie z. B. auf Fluchtwege etc. (hierbei bitte auch die Argumente vollständig auflisten, welche die Einsatzleitung bei ihrer Güterabwägung vornahm, die Veranstaltung nicht im Zentrum des nach allen Seiten offenen Max-Josefs-Platzes stattfinden zu lassen, sondern in einer an vielen Seiten durch Häuser begrenzten Gasse ohne Publikumsverkehr während der Veranstaltung)?
2. Aufruf zur Gegenkundgebung
- 2.1 Welche Gegenkundgebungen wurden am 13.07.2019 angemeldet (bitte Anmeldezeitpunkt, Ort der Gegenkundgebung sowie Datum und Ort von Änderungen der Gegenkundgebung lückenlos aufschlüsseln)?
- 2.2 Welche der folgenden Gruppen, die sich dem Aufruf zur Gegenkundgebung angeschlossen haben, wird vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet und/oder als extremistisch eingestuft (bitte für die folgenden Gruppierungen jeweils individuell angeben: alt-katholische Gemeinde Rosenheim; Asta – Kneipe Rosenheim; Attac Rosenheim; Bibliothek_A; Bildungswerk Rosenheim e. V.; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Bad Aibling; Rosenheim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt und Landkreis; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Wasserburg; Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Stadt und Kreisverband Rosenheim; DIE LINKE. Basisgruppe Rosenheim; DIE LINKE. Kreisverband Rosenheim; Die Partei Rosenheim KV Rosenheim; evang.-luth. Kirche; Freies Bildungskartell; Friedensbündnis Rosenheim; Friedensinitiative Traunstein Traunreut Trostberg; Geschichtswerkstatt Rosenheim; Gesicht zeigen – Rosenheimer Bündnis gegen Rechts; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Rosenheim; Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) Rosenheim; good night – white pride, Rosenheim; Grünen Jugend Rosenheim; HOP e. V.; Initiative Erinnerungskultur – Stolpersteine für Rosenheim; Initiative für Flüchtlingsrechte im Landkreis (Lkr) Traunstein; Initiativkreis Migration Rosenheim; Jusos Rosenheim (Stadt & Land); Kolbermoorer Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (afa) in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern; Künstler mit Herz; Kulturforum Rosenheim e. V.; Linke Liste Wasserburg; MC Edelweisspiraten; Mut und Courage Bad Aibling e. V.; Omas gegen Rechts, Rosenheim; römisch-katholischen Kirche; soukino; SPD Rosenheim; Stadtjugendring Rosenheim; Startklar Soziale Arbeit Oberbayern gGmbH; ver.di Jugend Rosenheim; Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), Kreis Traunstein; Vielfaltgestalter Rosenheim; Z linkes Zentrum in Selbstverwaltung; <https://nazifrei.rosenheim.tk/> unterstuetzer/unterstuetzer-2019/)?
- 2.3 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegenkundgebung vom 13.07.2019 in Rosenheim auferlegt (bitte jede einzelne Auflage lückenlos aufschlüsseln, z.B. Ort der Kundgebung; maximale Länge, Breite, Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Einsatz von Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand der zur Kundgebung einzuhalten ist etc.)?
3. Einsatzplanung
- 3.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 13.07.2019 ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?
- 3.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LSTVG) hat die Polizei durch die Stadt Rosenheim für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 13.07.2019 erhalten?
- 3.3 Welche Gründe waren vor dem Hintergrund der in Frage 1.3 abgefragten Güterabwägung ausschlaggebend, dass der Polizei-Einsatzleiter die Entscheidung traf, die Kundgebung nicht wie ursprünglich geplant am publikumswirksamen Max-Josefs-Platz durchzuführen, sondern in einer Art Sackgasse in Richtung des Mittertors, wo die Kundgebung von der Gegendemonstration praktisch eingekesselt und massiv gestört werden konnte und Publikumsverkehr praktisch nicht gegeben war?
4. Abwehr von Störungen

- 4.1 Durch welche Maßnahmen hat die Polizei die Einsatzplanung von vornherein darauf ausgerichtet, vorhersehbare Störungen der Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen abzuwehren?
- 4.2 Durch welche Maßnahmen hat die Polizei schon ab der Bestätigung der Versammlung Überlegungen angestellt, wie potenzielle Störungen bei minimaler Beeinträchtigung der Veranstaltung abgewehrt werden können?
- 4.3 Steht es mit dem Versammlungsrecht in Einklang, eine Gegenkundgebung so zu platzieren – <https://nazifrei.rosenheim.tk/2019/07/12/infos-auflagen-zur-demo-am-samstag/> –, dass diese Gegenkundgebung den Publikumsverkehr abschneidet und damit auch die Kundgebung selbst von Zuhörern abschneidet?
5. Einhaltung von Auflagen (1)
 - 5.1 Erfüllt die Webseite <https://nazifrei.rosenheim.tk>, auf der zur Gegenkundgebung am 13.07.2019 aufgerufen wurde, alle gesetzlichen Vorgaben für deutsche Webseiten?
 - 5.2 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 13.07.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z.B. Ort der Kundgebung; maximale Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist etc.)?
 - 5.3 Welche der in Frage 2.2 aufgelisteten Gruppierungen erhielt in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuwendungen durch den Freistaat Bayern?
6. Einhaltung von Auflagen (2)
 - 6.1 Sind dem Video 1 <https://www.youtube.com/watch?v=dCxMCvBAtWk> insbesondere ab Minute 3 Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen?
 - 6.2 Sind dem Video 2 <https://www.youtube.com/watch?v=AH1nDKygVhc> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen?
 - 6.3 Sind dem Video 3 <https://www.youtube.com/watch?v=Qw5FLKuc8cs> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. Behinderung von Journalisten bei der Arbeit?
7. Einhaltung von Auflagen (3)
 - 7.1 Sind dem Video 4 <https://www.youtube.com/watch?v=HocCsRfzT0g> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen und/oder die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. einen sich als Juden zu erkennen gebenden Mitbürger als „Nazi“ zu bezeichnen?
 - 7.2. Sind dem Video 5 <https://www.youtube.com/watch?v=YY7DEpNABEo> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. eine Behinderung von Journalisten bei der Arbeit?
 - 7.3. Sind dem Video 6 <https://www.youtube.com/watch?v=IRzwZrFYXcc> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. Verstoß gegen eine Maximallautstärke?
8. Verhalten der Polizei
 - 8.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?

- 8.2 In welches der in Bayern vorgehaltenen antisemitischen Frühwarnsysteme ist der Tatbestand eingeflossen, einen Mitbürger jüdischen Glaubens als „Nazi“ zu bezeichnen, wie z. B. eine Meldung an den Antisemitismusbeauftragten der Staatsregierung (bitte Datum der Meldung an das betreffende Register angeben)?
- 8.3 Bildet der in den Fragen 7.1 und 7.2 abgefragte Wahrnehmungshorizont der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.09.2019

1. **Verhinderungsplanung**
 - 1.1 Wann informierte die Stadt Rosenheim die Polizei in der Stadt Rosenheim darüber, dass bezogen auf den 13.07.2019 „... gegen Ende der Woche das Tiefbauamt mit einer erforderlichen Baumaßnahme am Max-Josefs-Platz beginnt.“ (bitte diese Information als Kopie des Originals der Antwort der Anfrage beilegen)?
 - 1.2 Welche Information erhielt die Einsatzleitung der Polizei für die Kundgebung am 13.07.2019 in Rosenheim über die „... erforderliche Baumaßnahme am Max-Josefs-Platz“ des Tiefbauamts der Stadt Rosenheim (bitte lückenlos auflisten, wie auch z. B. Informationen über Art und Umfang der Baumaßnahmen und die Rolle, die ein etwa 1,2 Meter hoher Kasten hinter dem Nepomukbrunnen bei diesen Baumaßnahmen spielte, benennen und den Informationsgeber, wie z. B. die Stadt Rosenheim, namentlich benennen)?
 - 1.3 Welchen Einfluss hat die in Frage 1.2 abgefragte Information auf die Einsatzplanung, wie z. B. auf Fluchtwege etc. (hierbei bitte auch die Argumente vollständig auflisten, welche die Einsatzleitung bei ihrer Güterabwägung vornahm, die Veranstaltung nicht im Zentrum des nach allen Seiten offenen Max-Josefs-Platzes stattfinden zu lassen, sondern in einer an vielen Seiten durch Häuser begrenzten Gasse ohne Publikumsverkehr während der Veranstaltung)?

Die Polizeiinspektion Rosenheim wurde im Rahmen der Einsatzvorbereitung zum Versammlungsschutz am 10.07.2019 über die Änderung des Kundgebungsortes informiert. Der Informationsaustausch fand in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Stadt Rosenheim statt, die an der Planung beteiligt waren.

Ein Austausch zu Informationen bezüglich der Baumaßnahmen erfolgte nicht, weshalb diese keinen Einfluss auf die Einsatzplanung hatten.

2. **Aufruf zur Gegenkundgebung**
 - 2.1 Welche Gegenkundgebungen wurden am 13.07.2019 angemeldet (bitte Anmeldender, Anmeldezeitpunkt, Ort der Gegenkundgebung sowie Datum und Ort von Änderungen der Gegenkundgebung lückenlos aufschlüsseln)?

Als Gegenkundgebung war die sich fortbewegende Versammlung zum Thema „Rosenheim ist mehr: Kein Platz für rechte Hetze“ vom 13.07.2019, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, angezeigt worden. Nach einer Auftaktkundgebung vor dem ehemaligen Oberbahnamt führte die sich fortbewegende Versammlung über die Bahnhofstraße, die Münchener Straße bis zum Max-Josefs-Platz. Die Abschlusskundgebung fand, wie im Kooperationsgespräch festgelegt, auf Höhe Hausnummer 30 statt.

Zu Änderungen der im Kooperationsgespräch festgelegten Rahmenbedingungen kam es nicht. Weitere Gegenkundgebungen waren nicht angezeigt und wurden auch nicht durchgeführt.

Die Frage nach dem Namen des Anmelders der Gegendemonstration zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.2 Welche der folgenden Gruppen, die sich dem Aufruf zur Gegendkundgebung angeschlossen haben, wird vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet und/oder als extremistisch eingestuft (bitte für die folgenden Gruppierungen jeweils individuell angeben: alt-katholische Gemeinde Rosenheim; Asta – Kneipe Rosenheim; Attac Rosenheim; Bibliothek_A; Bildungswerk Rosenheim e.V.; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Bad Aibling; Rosenheim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt und Landkreis; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Wasserburg; Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Stadt und Kreisverband Rosenheim; DIE LINKE. Basisgruppe Rosenheim; DIE LINKE. Kreisverband Rosenheim; Die Partei Rosenheim KV Rosenheim; evang.-luth. Kirche; Freies Bildungskartell; Friedensbündnis Rosenheim; Friedensinitiative Traunstein Traunreut Trostberg; Geschichtswerkstatt Rosenheim; Gesicht zeigen – Rosenheimer Bündnis gegen Rechts; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Rosenheim; Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) Rosenheim; good night – white pride, Rosenheim; Grüne Jugend Rosenheim; HOP e.V.; Initiative Erinnerungskultur – Stolpersteine für Rosenheim; Initiative für Flüchtlingsrechte im Landkreis (Lkr) Traunstein; Initiativkreis Migration Rosenheim; Jusos Rosenheim (Stadt & Land); Kolbermoorer Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (afa) in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern; Künstler mit Herz; Kulturforum Rosenheim e.V.; Linke Liste Wasserburg; MC Edelweisspiraten; Mut und Courage Bad Aibling e.V.; Omas gegen Rechts, Rosenheim; römisch-katholische Kirche; soulkino; SPD Rosenheim; Stadtjugendring Rosenheim; Startklar Soziale Arbeit Oberbayern gGmbH; ver.di Jugend Rosenheim; Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), Kreis Traunstein; Vielfaltgestalter Rosenheim; Z linkes Zentrum in Selbstverwaltung; <https://nazifrei.rosenheim.tk/> unterstuetzer/unterstuetzer-2019/)?

Von den in der Fragestellung genannten Gruppierungen unterliegt die VVN-BdA einschließlich ihrer Teilstrukturen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV). Auf die Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2018, S. 235 f. wird verwiesen.

2.3 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegendkundgebung vom 13.07.2019 in Rosenheim auferlegt (bitte jede einzelne Auflage lückenlos aufschlüsseln, z. B. Ort der Kundgebung; maximale Länge, Breite, Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Einsatz von Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist etc.)?

Mit Bescheid vom 10.07.2019 hat die Stadt Rosenheim nachfolgende Beschränkungen verfügt:

„1. Der Demonstrationzug darf ausschließlich auf der rechten Fahrbahnseite stattfinden. Eine übermäßige Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist zu vermeiden.

- Der Demonstrationszug wird von der Polizei begleitet.
2. Es sind mindestens 6 geeignete Ordner einzusetzen. Pro weitere 25 Teilnehmer muss jeweils ein weiterer Ordner eingesetzt werden. Die Ordner müssen gekennzeichnet (z. B. durch weiße Armbinde) und volljährig sein. Vor Beginn der Versammlung werden die Ordner von dem Versammlungsleiter eingewiesen.
 3. Die Verwendung des Megaphons und der Mikrofonanlage ist nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen erlaubt. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass dadurch nur die Versammlungsteilnehmer/innen angesprochen werden und dass in der Mitte des geöffneten Fensters des nächstgelegenen ständigen Aufenthaltsraumes (Referenzmesspunkt), hier den angrenzenden Wohn- und Gewerberäumen ein mittlerer Schalldruckpegel von 85 dB(A) nicht überschritten wird. Während polizeilicher Durchsagen ist die Benutzung der Lautsprecheranlage, des Megaphons und des Lautsprecherwagens zu unterbrechen. Dies gilt auch, sobald sich Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.
 4. Den Teilnehmern der Versammlung wird untersagt, während der sich fortbewegenden Versammlung Fahnen und Transparente parallel zur Zugrichtung sowie Seile, Stricke oder ähnliches mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Seitentransparente, die eine Länge von drei Metern nicht überschreiten, nicht verknotet oder auf sonstige Weise verbunden sind und mit einem Mindestabstand von drei Metern zum nächsten Seitentransparent mitgeführt werden. Des Weiteren sind an Stangen befestigte, seitlich mitgeführte Fahnen und Transparente, sofern das untere Ende der Transparente oder Fahnen – auch bei einem Abstellen der Stangen auf dem Boden – in einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern bleibt, ausgenommen.
 5. Allen Teilnehmenden ist es verboten, sich zu maskieren oder das Gesicht auf andere Weise zu verbergen. Dies gilt auch für das Tragen von Masken, die das Gesicht der Träger bedecken.
 6. Die zum Tragen von Transparenten und Fahnen verwendeten Haltestangen dürfen sich nicht zum gewalttätigen Vorgehen gegen Menschen eignen und nur aus Holz (nicht Bambus) bestehen und eine Länge von höchstens 2,00 m und einen Durchmesser von höchstens 2 cm aufweisen.
 7. Das Mitführen von Glasflaschen und der Konsum von Alkohol ist während der Dauer der Kundgebung untersagt.
 8. Der Versammlungsort ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Etwaige Verunreinigungen (z. B. durch die Flugblätter) sind durch den Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16 Bayerisches Wege- und Straßengesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.
 9. Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht blockiert werden. Der Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Personen die nicht an der Versammlung teilnehmen möchten ist freier Durchgang zu gewähren.
 10. Beschränkungsvorbehalt
 - a) Der Erlass weiterer Beschränkungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher der Veranstaltung bleibt vorbehalten.
 - b) Sollten kurzfristig weitere Beschränkungen erforderlich sein, ist entsprechenden Anweisungen der Polizei und des Ordnungsamtes unverzüglich Folge zu leisten.
 11. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
 12. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.“
- Durch die Polizeiinspektion Rosenheim wurden im Laufe der Versammlung „Rosenheim ist mehr: Kein Platz für rechte Hetze“ über die von der Stadt Rosenheim verfügbaren Beschränkungen hinaus keine weiteren Beschränkungen erteilt. Die Versammlung wurde im Rahmen der von der Stadt Rosenheim festgelegten Rahmenbedingungen durchgeführt.

3. Einsatzplanung**3.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 13.07.2019 ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?**

Die Einschreitschwelle der Polizei wird unter anderem durch eine eigene Gefahrenprognose beeinflusst. Diese ist nicht statisch und unterliegt einer ständigen Beobachtung und Beurteilung im laufenden Einsatz.

Mit diesem lageorientierten Vorgehen wird insbesondere auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

3.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LSTVG) hat die Polizei durch die Stadt Rosenheim für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 13.07.2019 erhalten?

Die Regelungen der Stadt Rosenheim bezogen sich bei allen bekannten Versammlungen ausschließlich auf beschränkende Verfügungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz. Weitergehende Vorgaben, insbesondere gemäß dem LSTVG, wurden durch die Stadt Rosenheim zu keinem Zeitpunkt verfügt.

3.3 Welche Gründe waren vor dem Hintergrund der in Frage 1.3 abgefragten Güterabwägung ausschlaggebend, dass der Polizei-Einsatzleiter die Entscheidung traf, die Kundgebung nicht wie ursprünglich geplant am publikumswirksamen Max-Josefs-Platz durchzuführen, sondern in einer Art Sackgasse in Richtung des Mittertors, wo die Kundgebung von der Gegendemonstration praktisch eingekesselt und massiv gestört werden konnte und Publikumsverkehr praktisch nicht gegeben war?

Eine entsprechende Entscheidung wurde nicht durch den polizeilichen Einsatzleiter getroffen.

4. Abwehr von Störungen**4.1 Durch welche Maßnahmen hat die Polizei die Einsatzplanung von vornherein darauf ausgerichtet, vorhersehbare Störungen der Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen abzuwehren?****4.2 Durch welche Maßnahmen hat die Polizei schon ab der Bestätigung der Versammlung Überlegungen angestellt, wie potenzielle Störungen bei minimaler Beeinträchtigung der Veranstaltung abgewehrt werden können?**

Verschiedenste technisch-organisatorische und personelle Überlegungen sind in jeder Phase der polizeilichen Befassung mit dem Einsatz zum Schutz von Versammlungen in Betracht gezogen worden. Ebenso fand mit verschiedenen Fachbehörden ein Informationsaustausch statt, um bereits im Vorfeld der Versammlung Erkenntnisse zu möglichen Sicherheitsstörungen zu gewinnen.

Im konkreten Einzelfall wurden die Planungen und Überlegungen dann an die zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Lageerkenntnisse angepasst. Ziel dabei war es, den Schutz der Versammlungen und deren störungsfreie Durchführung unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

4.3 Steht es mit dem Versammlungsrecht in Einklang, eine Gegenkundgebung so zu platzieren – <https://nazifrei.rosenheim.tk/2019/07/12/infos-auflagen-zur-demo-am-samstag/> –, dass diese Gegenkundgebung den Publikumsverkehr abschneidet und damit auch die Kundgebung selbst von Zuhörern abschneidet?

Allgemein gilt, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dem Veranstalter das Recht der freien Wahl des Versammlungsortes gewährt. Gerade bei konfrontativen Gegendemonstrationen sind die Versammlungsbehörden gehalten, den gegenläufigen

Interessenlagen beider Veranstalter durch die Schaffung von ausreichend räumlicher Distanz zu begegnen (vgl. BayVGH, B. v. 28.04.2009 – 24 CS 09.956, Prinzip der Störungsvermeidung). In welcher Form dies geschieht, ist hierbei jeweils eine Frage des Einzelfalls, die auch von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt.

5. Einhaltung von Auflagen (1)

5.1 Erfüllt die Webseite <https://nazifrei.rosenheim.tk> auf der zur Gegenkundgebung am 13.07.2019 aufgerufen wurde, alle gesetzlichen Vorgaben für deutsche Webseiten?

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Webseiten stellt im Schwerpunkt eine Aufgabe dar, die für die Kontrolle des Datenschutz- bzw. Medienrechts zuständigen Aufsichtsbehörden dar, die in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei sind. Mit Rücksicht auf diese Unabhängigkeit enthält sich die Staatsregierung einer Bewertung von einzelnen Internetseiten.

5.2 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 13.07.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z. B. Ort der Kundgebung; maximale Größe der Transparente; maximale Länge der Transparentstangen; Beschallungsanlagen, maximale Lautstärke von Beschallungsanlagen, Abstand, der zur Kundgebung einzuhalten ist etc.)?

Nach derzeitigem Kenntnisstand kam es zu Verstößen gegen die von der Stadt Rosenheim verfügten Beschränkungen. Entsprechende Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet.

5.3 Welche der in Frage 2.2 aufgelisteten Gruppierungen erhielt in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuwendungen durch den Freistaat Bayern?

Nach Einbindung der Staatskanzlei und aller übrigen Ressorts ist festzustellen, dass das Bildungswerk Rosenheim e. V., Mut und Courage Bad Aibling e. V. sowie die Startklar Soziale Arbeit Oberbayern GmbH im angefragten Zeitraum unmittelbare finanzielle Zuwendungen erhielten.

6. Einhaltung von Auflagen (2)

6.1 Sind dem Video 1 <https://www.youtube.com/watch?v=dCxMCvBAWk> insbesondere ab Minute 3 Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen?

Aufgrund von Erkenntnissen aus dem Video wird durch die Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim in einem Strafverfahren wegen Beleidigung ermittelt.

6.2 Sind dem Video 2 <https://www.youtube.com/watch?v=AH1nDKygVhc> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen?

Dem Video ist nach derzeitigem Ermittlungsstand eine möglicherweise strafbare Handlung wegen versuchter Körperverletzung zu entnehmen. Das Ermittlungsverfahren wird bei der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim geführt.

- 6.3 Sind dem Video 3 <https://www.youtube.com/watch?v=Qw5FLKuc8cs> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. Behinderung von Journalisten bei der Arbeit?

Aus Sicht des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd sind dem Video weder dem Versammlungsrecht widersprechende noch strafrechtlich relevante Handlungen zu entnehmen.

7. Einhaltung von Auflagen (3)

- 7.1 Sind dem Video 4 <https://www.youtube.com/watch?v=HocCsRfzT0g> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen und/oder die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. einen sich als Juden zu erkennen gebenden Mitbürger als „Nazi“ zu bezeichnen?

Aufgrund von Erkenntnissen aus dem Video sind zwei Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden.

- 7.2. Sind dem Video 5 <https://www.youtube.com/watch?v=YY7DEpNABEo> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. eine Behinderung von Journalisten bei der Arbeit?

Aufgrund von Erkenntnissen aus dem Video ist ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden.

- 7.3. Sind dem Video 6 <https://www.youtube.com/watch?v=IRzwZrFYXcc> Handlungen zu entnehmen, die dem Bayerischen Versammlungsgesetz und/oder den Auflagen widersprechen, die den Teilnehmern der Gegenkundgebung auferlegt wurden, und/oder gegen eine codifizierte Strafvorschrift verstoßen, wie z. B. Verstoß gegen eine Maximallautstärke?

Dem Video sind Handlungen zu entnehmen, die zu einem Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens gemäß Art. 21 Bayerisches Versammlungsgesetz und einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung führten.

8. Verhalten der Polizei

- 8.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung sind erkenntungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?

Es wurde bislang kein Teilnehmer der Kundgebungen erkenntungsdienstlich behandelt. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd sind derzeit folgende polizeiliche Ermittlungsverfahren anhängig:

Lfd. Nr. Stand 12.08.2019	Deliktsart	Verstoß
1	Ordnungswidrigkeit	Auflagenverstoß
2	Vergehen	Störung Versammlung

Lfd. Nr. Stand 12.08.2019	Deliktsart	Verstoß
3	Vergehen	Versuchte Körperverletzung
4	Vergehen	Beleidigung
5	Vergehen	Beleidigung
6	Vergehen	Bedrohung
7	Vergehen	Beleidigung
8	Vergehen	Beleidigung, Verleumdung
9	Vergehen	Versuchte Körperverletzung
10	Vergehen	Beleidigung
11	Vergehen	Beleidigung
12	Vergehen	Nötigung
13	Vergehen	Beleidigung
14	Vergehen	Volksverhetzung
15	Vergehen	Volksverhetzung
16	Vergehen	Bedrohung/Beleidigung

8.2 In welches der in Bayern vorgehaltenen antisemitischen Frühwarnsysteme ist der Tatbestand eingeflossen, einen Mitbürger jüdischen Glaubens als „Nazi“ zu bezeichnen, wie z. B. eine Meldung an den Antisemitismusbeauftragten der Staatsregierung (bitte Datum der Meldung an das betreffende Register angeben)?

Ob gegebenenfalls seitens des Betroffenen oder Dritter eine Einbindung beispielsweise des Antisemitismusbeauftragten erfolgte, ist hier nicht bekannt.

Ungeachtet dessen fließen grundsätzlich alle den Erfassungskriterien entsprechenden Delikte in den Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität ein.

8.3 Bildet der in den Fragen 7.1 und 7.2 abgefragte Wahrnehmungshorizont der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

Wie in der Antwort zu Frage 8.1 ausgeführt, sind verschiedene Sachverhalte Gegenstand von laufenden Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.